



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Spiegelau
vertreten durch den
1. Bürgermeister o. V. i. Amt
Konrad Wilsdorf-Str. 5
94518 Spiegelau

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244

andreas.grimbs@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
12.03.2021	42-6421/1-22	08551 57-3001 Herr Grimbs	208	04.04.2024

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Spiegelau für den Ortsteil Flanitzhütte aus der Quelle Flanitzhütte, Gemeinde Spiegelau

Anlagen

Planunterlagen i. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Spiegelau wird auf ihren Antrag vom 12.03.2021 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Alt. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus folgender Gewinnungsanlage erteilt:

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	WGA	Gemarkung	Gemeinde
Flanitzhütte	4120/7045/00034	271/0	Frauenauer Wald	Klingenbrunn	Spiegelau

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) für den Ortsteil Flanitzhütte der Gemeinde Spiegelau

1.3 Der Erlaubnis zugrundeliegende Planunterlagen

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehende Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Erläuterungsbericht

- Anlage 1: Verzeichnis der Unterlagen
- Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens
- Anlage 3: Übersichtslageplan M 1 : 20.000
- Anlage 4: Lageplan der Quelle mit Rohrleitungsnetz M 1 : 5.000
- Anlage 5: Regelplan Quelfassung Flanitzquelle
- Anlage 6: Wasserchemische und mikrobiologische Untersuchungsergebnisse Flanitzquelle
- Anlage 7: Wasserbedarfsberechnung
- Anlage 8: Geohydrologische Beurteilung der Flanitzquelle
- Anlage 9.1: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 10.000
- Anlage 9.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag und Höhenlinien M 1 : 10.000
- Anlage 9.3: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 5.000
- Anlage 9.4: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag und Grenzpunkten M 1 : 5.000
- Anlage 9.5: Luftbild mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 10.000
- Anlage 9.6: Detaillageplan Fassungsbereich Flanitzquelle M 1 : 500
- Anlage 9.7: Vorschlag für § 3 der Schutzgebietsverordnung der Flanitzquelle der Gemeinde Spiegelau
- Anlage 9.8: Flurstücksverzeichnis Stand 22.06.2020
- Anlage 10.1: RiStWag-Ausbau St 2132 M 1 : 5.000
- Anlage 10.2: RiStWag-Ausbau St 2132 Regelquerschnitt
- Anlage 10.3a: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan M 1 : 1.000
- Anlage 10.3b: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan M 1 : 1.000
- Anlage 10.3c: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan M 1 : 1.000
- Anlage 10.3d: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan M 1 : 1.000
- Anlage 10.4a: RiStWag-Ausbau St 2132 – Plan RRB 1
- Anlage 10.4b: RiStWag-Ausbau St 2132 – Plan RRB 2

Die Antragsunterlagen wurden vom Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt und tragen das Datum vom 02.03.2021. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.07.2022 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 04.04.2024 versehen.

Diese Unterlagen sind, nach Maßgabe von evtl. vorhandenen Rotkorrekturen und der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 **Beschreibung der Benutzungsanlage**

1.4.1 **Wassergewinnung**

1.4.1.1 **Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen**

Wassergewinnungsanlage Frauenauer Wald in der Gemeinde Spiegelau

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m. ü. NN	Gemarkung
Flanitzhütte	4120/7045/00034	271	814334,9	5431424,6	676,72	Klingenbrunn

Anmerkung: Die Koordinaten wurden ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegeben: RW 45 94897,22 HW 54 25068,90 und wurden in UTM 32-Koordinaten umgerechnet.

1.4.1.2 **Bauliche Ausführung**

Zur Quelle liegt ein Regelplan der Quellfassung vom 15.07.1987 vor. Demnach handelt es sich bei der Flanitzquelle um eine Stauquellfassung (Senkbrunnen mit DN 1 000 Betonringen), mit einer Tiefe von ca. 3,00 m, die ca. 1,60 m über der Sohle ringsum mit einer 15 cm mächtigen Betonplatte abgedichtet ist. Oberhalb der Betonplatte ist die Quellfassung zusätzlich mittels Lehmschlag gegen das Eindringen von Oberflächenwasser geschützt. Der Zutritt des Quellwassers erfolgt über die Sohle und den untersten, mit Schlitzen perforierten Betonring.

Durch eine 2`` PE-Abflussleitung wird das Wasser zum ca. 300 m entfernten Hochbehälter mit Aufbereitungsanlage abgeführt. Oberhalb der Abflussleitung befindet sich ein Überlauf/Übereich, über den anfallendes Überwasser einige Meter östlich der Quelle durch ein mit Froschklappe versehenes Rohr abgeleitet wird. Der Einstieg zur Quelle befindet sich über der Wasseroberfläche.

1.4.2 **Hydrologische Angaben**

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Januar 1997 bis Dezember 2019 bei. Zusätzlich lagen der amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die weiterführenden Daten von 1996 sowie bis Dezember 2021 zur Begutachtung vor.

Quelle	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im	in l/s	
		Flanitzhütte	1,03	Nov. 1998	3,6	

Da es sich bei den Daten um monatliche Quellschüttungsmessungen handelt, muss generell von einer gewissen Verzerrung ausgegangen werden. Die Beurteilung der Quelle nach BENDEL aus Mutschmann & Stimmelmayer attestiert der Quelle ein gutes Schüttungsverhalten, nach der Klassifizierung von Mutschmann & Stimmelmayer von 1991 ein sehr gutes Schüttungsverhalten. Die Fassungstiefe der Quelle beträgt ca. 3 m. Das Einzugsgebiet erstreckt sich in westlicher Richtung bis zu dem ca. 900 m hohen Kamm des Wagensohnrriegels.

1.4.3 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das abgeleitete Wasser der Flanitzquelle fließt dem ca. 300 m entfernten Hochbehälter mit Aufbereitungsanlage in Flanitzhütte im freien Gefälle zu. Von dort fließt das Wasser der Ortschaft Flanitzhütte zu. Ein Leitungskataster für die Wasserversorgung Flanitzhütte ist nicht vorhanden. Weitere Details sind der Erläuterung zum Antrag zu entnehmen.

1.4.4 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf ist im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters ein Schwimmventil eingebaut, welches bei vollen Wasserkammern schließt und das Wasser nördlich des Hochbehälters in den Vorfluter ableitet.

1.4.5 Überwasser

Überwasser fällt normalerweise erst bei Erreichen des maximalen Wasserspiegels in der Aufbereitung und vor dem Hochbehälter an. Dabei wird durch ein Schwimmventil der Zulauf vor der Aufbereitung unterbrochen und mittels Überlaufs dem ursprünglichen Vorfluter nördlich des Hochbehälters zugeführt. Bei starkem Grundwasserandrang, d. h. hoher Quellschüttung wird bereits im Quellschacht anfallendes Überwasser durch den oberhalb der Ableitung angebrachten Überbereich abgeleitet. Das überschüssige Quellwasser läuft dann über ein Rohr mit Froschklappe einige Meter östlich der Quelfassung ins feie Gelände. Ein Quellgerinne ist hier nicht mehr erkennbar.

1.4.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der beantragten Quelle stehen der Wasserversorgungsanlage Spiegelau-Flanitzhütte derzeit keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.5.1 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2053** erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

1.5.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.5.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis berechtigt dazu aus der Quelle Flanitzhütte

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Flanitzhütte	4120/7045/00034	271	UTM 32 814334,9	UTM 32 5431424,6	676,72	Klingenbrunn

der Wassergewinnungsanlage Frauenauer Wald Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

Momentanentnahme: maximal 0,2 l/s
Tagesentnahme: maximal 13 m³/d
Jährliche Entnahme: Maximal 1.500 m³/a.

1.5.4 Beschränkung der Ableitmenge

Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist das Schwimmerventil im Hochbehälter ständig funktionsfähig zu halten. Eine Beschränkung der Momentanentnahme ist nicht erforderlich.

1.5.5 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

1.5.5.1 Sparsame Verwendung

Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet Flanitzhütte sind in den Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben der aus dem Hochbehälter ins Netz eingespeisten Menge auch die über die Hauswasserzähler abgerechneten Wassermengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust q_{VR} in m³/(h*km) zu errechnen und mitzuteilen.

1.5.5.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Freyung-Grafenau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.5.6 Messungen und Betriebspflichten

Da die Wasserversorgungsanlage mit der beantragten Entnahmemenge von 1.500 m³/a nicht unter die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) fällt, die Gemeinde Spiegelau aber für die Zweite gemeindliche Versorgungsanlage die Auflagen der EÜV erfüllt, wird vorgeschlagen, dass auch für die Quelle Flanitzhütte die nach EÜV geforderten Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt. Danach sollen die Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt werden, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Darüber hinaus sollen in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die unter Nr. 1.5.5.1 geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorgelegt werden. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im Sommer 2017 durchgeführt.

1.5.7 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

1.5.7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Gemeinde Spiegelau ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 als technische Führungskraft mindestens ein Wassermeister oder gleichwertig ggf. mit weiteren Fach- und Hilfskräften einzusetzen. Personen, die die erforderliche Mindestqualifikation nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen.

1.5.7.2 Es ist ein(e) **verantwortliche(r) Betriebsleiter** als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.5.8 Änderungen an der Wasserfassung

Wesentliche technische Änderungen an der Quelle, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auffassung der Quelle sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

1.5.9 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, dürfte für die von der Gemeinde Spiegelau im Quellgebiet Frauenauer Wald zur Nutzung beantragte Quelle ein ausreichender Schutz gewährleistet sein. Mit der gehobenen Erlaubnis wurde von der Gemeinde Spiegelau auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

1.5.9.1 Mindestabmessungen des Fassungsgebietes

Die Größe des Fassungsgebietes der Quelle hat gemessen ab dem äußersten Rand des Quellschachtes im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich sowie abstromig je 10 m zu betragen.

1.5.9.2 Sicherung und Kennzeichnung des Fassungsgebietes

Die Unternehmerin sollte generell das Eigentum an im Fassungsgebiet liegenden Grundstücken erwerben. Da sich das Grundstück Fl. Nr. 271 der Gemarkung Klingenbrunn im Eigentum der Bayerischen Staatsforstverwaltung befindet, wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und/oder eine gesonderte vertragliche Regelung über die Abgrenzung und das Nutzungsverbot des Fassungsgebietes durch den Grundstückseigentümer für die Zeit der Nutzungsdauer durch den Wasserversorger als ausreichend erachtet.

Der Fassungsgebiet ist mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsgebiete sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu ver-

binden, um die Fassungsbereiche vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsbereiche hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsbereiche ist bis 6 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Forderung, für den Fassungsbereich im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt aber ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz der Quelle als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsbereich).

1.5.9.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat die Unternehmerin bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Anschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

1.5.9.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Die Unternehmerin hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

Die Unternehmerin hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind im Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

1.5.10 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung der Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

1.5.11 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis unter Buchstabe A. ergeht **kraft Gesetzes widerruflich**.

Können Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkWV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, stellt dies einen Widerrufsgrund dar, der zum Widerruf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.

B. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 185,00 € festgesetzt.
Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 858,00 €.
(Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung von 858,00 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 185,00 €).

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

1.1 Beschreibung des Vorhabens und bestehende örtliche Verhältnisse

Die Quelle Flanitzhütte der Wasserversorgungsanlage Flanitzhütte der Gemeinde Spiegelau wird seit mehreren Jahrzehnten zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Flanitzhütte verwendet. Das genaue Fassungsjahr der Quelle ist nicht bekannt. Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 29.04.1991 wurde der Gemeinde Spiegelau für die Nutzung der Flanitzquelle erstmalig eine bis 31.12.2011 befristete gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Das für die Quelle bestehende Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 22.04.1991 festgesetzt. Zur weiteren rechtlichen Absicherung der Benutzung und zur Anpassung des Wasserschutzgebietes an die heutigen Vorgaben hat die Gemeinde Spiegelau mit den Unterlagen vom März 2021 sowohl eine wasserrechtliche Bewilligung als auch die Festsetzung eines neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes beantragt. Die dazu erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 17.03.2021 eingegangen.

1.1.1. Grundwasserbenutzung

Die Gemeinde Spiegelau hat mit Unterlagen vom März 2021 eine wasserrechtliche Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus folgender Gewinnungsanlage beantragt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Flanitzquelle	4120/7045/00034	271/0	Frauenauer Wald	Klingenbrunn

Beantragt wurde eine maximale Momentanentnahme von 0,20 l/s, maximal 7 m³/d und 1.400 m³/a.

Das entnommene Grundwasser soll, wie schon bisher, zur Trink- und Brauchwasserversorgung, einschließlich Löschwasserversorgung, für den Ort Flanitzhütte verwendet werden.

1.1.2. Wasserschutzgebiet

Für die unter Nr. 1.1.1 genannte Quelle wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) bestehend aus

- Fassungsbereich (Zone W I),
- Engerer Schutzzone (Zone W II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III)

beantragt.

1.2 Antragsunterlagen

Die unter Abschnitt A, Nr. 1.3 dieses Bescheides aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM gefertigt. Sie tragen das Datum vom September 2020 und März 2021.

1.3 Anhörung von Fachstellen

Im Einzelnen wurden folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt sowie die nachfolgenden Fachbehörden zur beantragten gehobenen Erlaubnis angehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft: Gutachten vom 21.07.2022; Aktenzeichen: 3.2-4532.1-FRG-149-36701/2021,
- Bayerische Staatsforsten, Staatsforstbetrieb Bodenmais: Stellungnahmen vom 12.12.2022, Az.: 16.15 und vom 31.01.2024
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau: keine Stellungnahme,
- Gesundheitsabteilung am Landratsamt Freyung-Grafenau: Stellungnahme vom 16.05.2023,
- Staatliches Bauamt Passau –Fachbereich Straßenbau-: Stellungnahmen vom 08.12.2022 u. 19.12.2023,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Stellungnahme vom 25.11.2022, Az.: 7716.2KR,
- Gemeinde Frauenau: keine Stellungnahme

1.4 Bekanntmachung und Auslegung

Auf eine Auslegung der Planunterlagen für das Vorhaben und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger vom 21.07.2022 konnte gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) verzichtet werden, weil der Kreis der Betroffenen bekannt war und ihnen in angemessener Frist Gelegenheit gegeben wurde, die Unterlagen einzusehen. Diese wurden auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht.

1.5 Einwendungen / Erörterungstermin

Im Rahmen der Auslegung wurden folgende Einwendungen erhoben:

- Ludwig Allmer, Bärnzell 51, 94227 Zwiesel vom 14.12.2022,
- Staatliches Bauamt Passau,
- Staatsforstbetrieb Bodenmais

Sämtliche Einwendungen haben sich auf die Ausweisung bzw. Überarbeitung des bestehenden Wasserschutzgebietes und den damit verbundenen Einschränkungen bei der Grundstücksnutzung bezogen und waren insoweit nicht Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens.

I.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Freyung-Grafenau -untere Wasserrechtsbehörde- ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG i. V. m. Art 37 Abs. 1 Satz 2 (LKrO) und nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG.

2.3 Benutzung, Gestattungspflicht

Das beantragte Ableiten von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Das Ableiten von Grundwasser aus der Flanitzquelle durch die Gemeinde Spiegelau zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG).

2.4 Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 7, 9 UVPG).

2.5 Gestattungsform

Die vorliegende Benutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Gemeinde Spiegelau hat eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt. Nachdem die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ansicht der amtlichen Sachverständigen eine ausreichend gesicherte Rechtsposition für die Unternehmerin gewährt, wurde als Gestattungsform die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis festgelegt (§ 15 Abs. 1 WHG).

2.6 Förmliches Verwaltungsverfahren

Das förmliche Verwaltungsverfahren wurde gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt. Die gehobene Erlaubnis darf nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen die Möglichkeit haben Einwendungen zu erheben.

2.7 Gestattungsfähigkeit

Der Antragstellerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, weil keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG vorliegen und die Ausübung des bestehenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zugunsten der Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt wurde.

2.7.1 **Schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)**

Eine schädliche Gewässerveränderung, welche durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wäre, ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Es bestehen keine zwingenden Versagungsgründe, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Die amtliche Sachverständige hat in ihrem Gutachten der Erlaubniserteilung, nach Maßgabe von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt und festgestellt, dass die Nutzung des Grundwassers keine Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Die beantragte Benutzung entspricht den Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes.

2.7.2 **Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)**

- Es bestehen keine Ablehnungsgründe nach den Vorschriften des Gesundheitsrechts.

Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Freyung-Grafenau wurde zur Lage und Art der Fassung, sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck, abschließend beteiligt. Zur Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Anforderungen sind die vom der Gesundheitsabteilung geforderten Maßnahmen von der Unternehmerin zu erfüllen.

- Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen offensichtlich nicht entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt-Freyung-Grafenau hat sich im Verfahren nicht geäußert.
- Land- und Forstwirtschaftsrecht
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen –Bereich Forsten- hat lediglich geringe Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung der künftigen Nutzungsmöglichkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen der Schutzgebietsausweisung angemeldet. Grundsätzlich bestünden aber auch keine Einwendungen gegen die Ausweisung des Wasserschutzgebietes.
- Staatliches Bauamt Passau – Bereich Straßenbau
Das Staatliche Bauamt Passau hat keine Einwendungen bzgl. der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erhoben. Der Erweiterung des Wasserschutzgebietes wird zugestimmt, sofern Sanierungs- und Ausbauabsichten an der Staatsstraße St 2132 künftig vom Träger des WSG geduldet werden und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Straßenbetriebsdienstes einschließlich des Winterdienstes mit Streumitteln erlaubt sind.
- Staatsforstbetrieb Bodenmais
Der Staatsforstbetriebe Bodenmais hat keine Einwendungen bzgl. der Erlaubniserteilung erhoben. Zur Neufassung der Wasserschutzgebietsverordnung wurden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Umzäunung des Fassungsgebietes, der Neuansetzung von Rückwegen, der Einschränkung von Wildkürungen, der Informationspflicht bei Forstarbeiten und der Lagerung von Hackschnitzeln geäußert. Im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Anforderungen wurde diese in der WSG-VO berücksichtigt.

- Beteiligung Gemeinde Frauenau
Die Gemeinde Frauenau hat keine Einwendungen erhoben.

2.7.3 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 ,WHG)

Selbst wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erlaubniserteilung im Bewirtschaftungsermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf Erteilung (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßem Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um der Trägerin der Wasserversorgung die rechtmäßige Grundwassernutzung zu ermöglichen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens übt das Landratsamt Freyung-Grafenau sein Ermessen für die bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Spielau zu deren Erhaltung bzw. deren Schaffung aus (§ 3 Nr. 10 WHG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 WHG). Die Erlaubniserteilung ist deshalb geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht den wasserrechtlichen allgemeinen Grundsätzen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind sachgerecht und dienen dem Erlaubniszweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, war die Erlaubnis für die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, unter Beachtung der Vorgaben für den Grundwasserkörper, zu erteilen (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. § 47 WHG, § 82 und § 83 WHG und Art. 51 BayWG i. V. m. dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan Grundwasserkörper „IN-IA1 Inn Nord-Ost“).

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Flanitzhütte“ vom 12.03.2024 wurde im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 3 am 21.03.2024 amtlich bekannt gemacht und ist nach § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft getreten.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, ergeben deshalb in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, im Zusammenwirken mit den gesonderten Wasserschutzgebieten als Rechtsverordnung einen wirksamen Trinkwasserschutz (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis kann deswegen unter Ausübung des behördlichen Bewirtschaftungsermessens erfolgen, weil damit das Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, im Zusammenwirken mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, ausreichend geschützt ist (§ 51 und 52 WHG und Art. 31 Abs. 2 BayWG, § 50 Abs. 4 WHG, § 12 Abs. 2 WHG).

Der konkreten abschließenden Äußerung der amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft kommt dabei für die Beurteilung der Grundwassernutzung, als kraft Gesetzes vorgeschriebene Fachbehörde, maßgebliche Bedeutung bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayWG).

Die Erlaubniserteilung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die vorliegende Trinkwasserversorgung im beantragten Umfang, für den konkret genannten Versorgungszweck, sicherzustellen.

2.8 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Benutzungsbedingungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Absätze 2 und 1 WHG i. V. m. § 12 Abs. 1 WHG, bzw. in den nachfolgend näher ausgeführten Bestimmungen des WHG.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 und Abs. 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hält das Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Trinkwasserversorgung, für geeignet und erforderlich. Zudem sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen angemessen, um die Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen, welche die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und die Grundsätze des § 6 Abs. 1 WHG gewährleisten und der Abwendung von Versagungsgründen nach § 12 Abs. 1 WHG dienen.

Die Regelung der Erlaubnisart, also vorliegend der stets widerruflichen gehobenen Erlaubnis, dem festgelegten Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung unter Beschreibung der Benutzungsanlage, des Umfangs der erlaubten Benutzung als Inhaltsbestimmung oder Benutzungsbedingung, erfolgte aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Diese Regelungen stellen jeweils eine Inhaltsbestimmung dar, weil sie wesentlicher Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind. Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Die Regelung der Dauer der Erlaubnis als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Bemessung der Frist einen angemessenen Zeitraum und berücksichtigt die Belange des Wasserversorgers an einer rechtmäßigen Gewässerbenutzung des Grundwasservorkommens.

Die Regelung zur Rechtsnachfolge wurde aufgrund § 8 Abs. 4 WHG getroffen, wonach eine abweichende Regelung möglich und, vorliegend aus Gründen der behördlichen Überwachung aus objektiver Sicht geboten ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 1.5.4 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlagen in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B und wurden im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 3 WHG festgelegt.

Die Regelungen hinsichtlich der Trinkwasserverordnung stellen hygienische Belange, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sicher.

Die Vorgaben bezüglich Messungen, Berichtspflichten, Instandhaltung, Betrieb und dem Betriebsleiter entsprechen der Regelungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Sie gewährleisten die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms und stellen eine sparsame Wasserverwendung sicher. Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Zudem dienen sie der Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Beschilderung und Einzäunung sowie die Überwachungsvorgaben zu den gesonderten Wasserschutzgebieten dienen dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassergewinnung (§ 13 Abs. 2 WHG, § 50 Abs. 4 WHG).

Zugleich gewährleisten diese einen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. einwandfreie technische Ausgestaltung der Benutzungsanlage und dienen der Verhütung von evtl. nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Gleiches gilt für die Regelung unter A. Nr. 1.5.9 zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes

Der Vorbehalt ist bereits in § 13 Abs. 1 und 2 WHG, also kraft Gesetzes festgelegt. Danach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig.

Die Erlaubnis ergeht aufgrund § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Der ausdrücklich verfügte Widerrufsvorbehalt unter der Nr. 1.5.11 stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG, weil die Erlaubniserteilung einen Ermessensverwaltungsakt darstellt und der Widerrufsvorbehalt aus Gründen des Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit und aus wasserrechtlichen, objektiven Gesichtspunkten (vorbeugender Grundwasserschutz durch ein förmliches Wasserrechtsverfahren und ein gesondertes Wasserschutzgebietsverfahren), geeignet, erforderlich und bei Abwägung der Interessen der Antragstellerin und der wasserrechtlichen Gründe an der Festsetzung des Vorbehalts überwiegen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühr haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 KG i. v. m. der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in eine für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l
Regierungsdirektor